



GEMEINDE NEULEHE

022-42-10

Neulehe, den 11.02.2010

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Neulehe am 11. Februar 2010 im Jugendheim in Neulehe

Es sind anwesend:

Bürgermeister Heinz Koop
Angela Borchers
Franz Bußmann
Reinhard Gansefort
Norbert Overberg
Heinz Runde
Günter Schlarmann
Heiner Wilken

Es fehlt:

Ella Kemker

Von der Samtgemeindeverwaltung:

Samtgemeindebürgermeister Hans Hansen

T a g e s o r d n u n g:

Punkt 1: Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Heinz Koop eröffnet die Sitzung und heißt alle Ratsmitglieder herzlich willkommen. Besonders begrüßt er Samtgemeindebürgermeister Hans Hansen von der Samtgemeinde Dörpen sowie die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Punkt 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

Bürgermeister Heinz Koop stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest; es fehlt das Ratsmitglied Ella Kemker.

Punkt 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Heinz Koop stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 4: Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeister Heinz Koop stellt die Tagesordnung fest.

Punkt 5: Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf

Es sind 3 Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend. Die gestellten Fragen werden ausführlich beantwortet.

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Punkt 1: Genehmigung der Niederschrift vom 09. November 2009 (öffentliche Sitzung)

Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; sie wird einstimmig genehmigt.

Punkt 2: Errichtung und Betrieb eines 3. und 4. Hähnchenmaststalles mit je 50.000 Plätzen, Anbau je einer Abluftbehandlungsanlage, Aufstellung von 3 Futtersilos, Neubau einer Festmistplatte, Einbau eines Erdbehälters für Reinigungswasser und Betrieb der 2 vorh. Hähnchenmastställe mit je 26.00 Plätzen (Reduzierung von 30.189 auf 26.000 Plätze) auf dem Grundstück Flurstücke 47/10, 48/11, 47/9 der Flur 11 der Gemarkung Neulehe durch Herrn Ludwig Bollingerfehr, Neudörpen Nr. 3, 26892 Dörpen

Herr Ludwig Bollingerfehr hat für die o.a. Baumaßnahmen beim Landkreis Emsland die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Nachdem die Bauvorhaben anhand der vorliegenden Bauantragsunterlagen eingehend vorgetragen und erläutert sind, stellt der Rat einstimmig fest, dass durch die geplanten Vorhaben offensichtlich die gemeindliche Planungshoheit nicht verletzt wird und die verkehrliche Erschließung des Baugrundstückes gegeben ist.

Punkt 3: Änderung einer genehmigten Biogasanlage einschließlich Blockheizkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 499 kW; Einsatz von Hähnchenfestmist, Installation eines Vertikalmischers, Errichtung gasdichter Gärrestbehälter, Aktualisierung des Technikgebäudes, Installation einer Anlage zur Reduzierung von Formaldehyd im Abgas.

Bauort: Flurstück 26/3 der Flur 16 der Gemarkung Neulehe durch den Landwirtschaftsbetrieb Günter Schlarmann, Lindenstraße 12, 26909 Neulehe

Herr Schlarmann hat beim Landkreis Emsland die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die o.a. Baumaßnahmen auf dem Grundstück Flurstück 26/3 der Flur 16 der Gemarkung Neulehe beantragt.

Nachdem die Bauvorhaben anhand der vorliegenden Bauantragsunterlagen eingehend vorgetragen und erläutert sind, stellt der Rat einstimmig fest, dass durch die geplanten Vorhaben offensichtlich die gemeindliche Planungshoheit nicht verletzt wird und die verkehrliche Erschließung des Baugrundstückes gegeben ist.

Der Landkreis wird gebeten, im Genehmigungsbescheid eine Auflage aufzunehmen, die den Betreiber verpflichtet, eventuelle Schäden an der Gemeindestraße, die durch das An- und Abfahren von Fahrzeugen entstehen könnten, auf seine Kosten zu beheben.

Ratsmitglied Schlarmann hat bei der entscheidenden Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen.

Punkt 4: Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2010

Samtgemeindebürgermeister Hansen erläutert ausführlich den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 und gibt Erläuterungen zu den Haushaltsstellen, die sich gegenüber dem Vorjahr geändert haben. Nach eingehender Beratung beschließt der Rat einstimmig, dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 zuzustimmen und die nachstehend aufgeführte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 zu beschließen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	380.500 €
in der Ausgabe auf	409.200 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	88.500 €
in der Ausgabe auf	88.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

Beschluss zur Haushaltssicherung gem. § 82 (6) der Nds. Gemeindeordnung

Die Gemeinde Neulehe kann den Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2010 nicht ausgleichen. Damit besteht die gesetzliche Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll.

Solange der Haushaltsausgleich nicht hergestellt ist, dürfen keine neuen Verpflichtungen eingegangen werden, insbesondere, wenn es sich um freiwillige Leistungen handelt. Zudem gilt es zu prüfen, ob die Einnahmen erhöht und bei den laufenden Ausgaben Einsparungen erzielt werden können.

Die nachfolgend dargestellten Einnahme- und Ausgabepositionen wurden im Hinblick auf das Ziel des Haushaltsausgleichs auf Einnahmeverbesserungsmöglichkeiten bzw. Einsparungen überprüft:

Einnahmen:

Benutzungsgebühren	Die Benutzungsgebühren für das Jugendheim werden mit 400 € veranschlagt.
---------------------------	--

Ausgaben:

Personalausgaben	Für die Unterhaltung der gemeindeeigenen Objekte und Straßen in der Gemeinde sind 3 befristet beschäftigte Arbeiter eingestellt. Für einen Arbeitnehmer wird ein Eingliederungszuschuss nach SGB II gewährt. Die Bewirtschaftung des Jugendheimes wird durch eine geringfügig Beschäftigte durchgeführt.
-------------------------	--

Unterhaltung und Bewirtschaftung der Straßen und Wege sowie öffentliche Einrichtungen	Die Ausgabeansätze beinhalten das Mindestmaß für die Unterhaltung der Straßen und Wege. Der Ansatz für das laufende Haushaltsjahr wird auf 13.500 € festgesetzt. Durch eine wirtschaftlichere Nutzung der Einrichtungen und stetiger Überwachung der Energiekosten sollen Einsparungen erreicht werden. Bei den Ausgaben für die Unterhaltung des Sportgebäudes wird der Ansatz auf 1.000 € reduziert. Im Bereich des allgemeinen Grundvermögens werden bei den Unterhaltungskosten 2.100 € eingespart.
--	--

Punkt 6: Einrichtung einer Gesamtschule in Papenburg- Aschendorf

Der Landkreis Emsland hat auch die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Dörpen um Stellungnahme hinsichtlich einer Errichtung einer Gesamtschule in Papenburg Aschendorf gebeten.

Es bestehen in Aschendorf Planungen, eine integrierte Gesamtschule (IGS) einzurichten. Hintergrund sind zurückgehende Schülerzahlen an der Heinrich Middendorf Schule. Nach den Prognosen der Stadt Papenburg werden die Schülerzahlen in der Realschule soweit zurückgehen, dass die Realschule von der Zweizügigkeit auf eine Einzügigkeit zurückgeht. Die Schülerzahlen der Hauptschule werden unter 12 sinken, so dass kombinierte Klassen gebildet werden müssen.

Bei einer IGS werden die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 12 unterrichtet. Die Schule kann aber auch ohne gymnasiale Oberstufe geführt werden. Die Schullaufbahn ist offen, d.s. ein Kind wird nach Klasse 4 nicht auf eine bestimmte Laufbahn festgelegt. Am Ende des Sekundarbereiches I führt die IGS zu allen Abschlüssen, die auch im gegliederten Schulwesen erreicht werden können. Weiterhin gehört nach den Befürwortern die Förderung individueller Begabungen und ein Abschlussprofil, welches lange offen bleibt.

Die Einrichtung einer IGS ist von strengen Voraussetzungen abhängig. Sie dürfen in Niedersachsen auch neu gegründet werden, müssen jedoch fünfzünftig sein. Dieses wiederum bedeutet, dass mindestens 130 Schülerinnen und Schüler in einer Jahrgangsstufe vorhanden sein müssen. Schulträger sei der Landkreis, der jedoch die Trägerschaft an eine Kommune abgeben kann.

Die Einrichtung einer IGS in Aschendorf ist nach den gesetzlichen Vorgaben nur möglich, wenn eine entsprechend hohe Anzahl von Schülerinnen und Schülern die Schule besuchen will. Allein aus dem Stadtteil Aschendorf reichen die Schülerzahlen nicht ansatzweise aus. Es wäre mithin notwendig, in erheblichem Umfang Schülerinnen und Schüler aus der Umgebung für diese Schulform zu gewinnen. Bei Einrichtung der Schulform würden die Schulbezirke für die Haupt- und Realschule sowie für das Gymnasium überwunden werden können. Dieses bedeutet, dass wie in Lingen aus dem gesamten Altkreis Aschendorf- Hümmeling Schülerinnen und Schüler die IGS in Aschendorf besuchen können und vermutlich auch werden.

Die Gremien des Landkreises Emsland haben sich gegen die Einrichtung einer Gesamtschule in Papenburg- Aschendorf ausgesprochen. Dieses wird vor allem damit begründet, dass durch die Einrichtung der IGS bisher leistungsfähige Strukturen in der Umgebung erheblich geschädigt bzw. zerstört werden. Eine solche Schädigung der Schulstruktur im nördlichen Emsland sei nicht vertretbar. Insbesondere bei den Haupt- und Realschulen wird es zu einem erheblichen Rückgang der Schülerzahlen führen. Nach Ansicht des Kreises wird dieser sogar zur Schließung einzelner Schulstandorte führen.

Der Rat der Samtgemeinde Dörpen hat sich ebenfalls gegen die Errichtung einer IGS ausgesprochen. Die Sinnhaftigkeit der pädagogischen Konzepte für eine IGS in Aschendorf sei seitens der Samtgemeinde Dörpen nicht zu bewerten. Die hervorragenden Ergebnisse des dreigliedrigen Schulwesens in der Samtgemeinde Dörpen sprechen nicht dafür, dass eine Notwendigkeit der Einrichtung eines solchen Systems, welches auch Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Dörpen besuchen können, besteht. Die Möglichkeit, in Lingen die IGS zu besuchen, besteht. Angesichts zurückgehender Schülerzahlen werden auch auf die Schulträger neuartige Aufgaben zukommen, um im Interesse einer wohnortnahen Beschulung ein tragfähiges Bildungskonzept zu schaffen. Dieses kann jedoch nicht bedeuten, dass es zu einem Gegeneinander der Gemeinden zur Erhaltung aller Schulstandorte kommt. Daher sind die Papenburger Planungen, soweit sie auf ein

umfangreiches Abwerben in der Samtgemeinde Dörpen gerichtet sind, abzulehnen. Der Landkreis wird aufgefordert, insoweit die Planungen auch weiterhin abzulehnen.

Der Rat der Gemeinde Neulehe beschließt einstimmig, sich der Stellungnahme der Samtgemeinde Dörpen anzuschließen.

Punkt 8: Annahme von Zuwendungen

Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung des § 83 NGO den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen anzunehmen. Damit ist eine rechtliche Grauzone beseitigt und grundsätzlich Klarheit geschaffen worden.

In § 83 heißt es jetzt:

(4) ¹Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach [§ 2 Abs. 1](#) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach [§ 2 Abs. 1](#) beteiligen. ²Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. ³Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat. ⁴Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde. ⁵Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Wertgrenzen für Zuwendungen zu bestimmen und das Verfahren für Zuwendungen unterhalb der Wertgrenzen abweichend von den Sätzen 2 bis 4 zu regeln.

Zwischenzeitlich ist auch die angesprochene Verordnung erfolgt. In § 25 a der GemHKVo heißt es:

§ 25a

Annahme und Vermittlung von Zuwendungen

(1) 1Abweichend von § 83 Abs. 4 Satz 3 NGO entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro.

2Zuwendungen nach Satz 1 müssen in dem Bericht nach § 83 Abs. 4 Satz 4 NGO nicht angegeben werden. 3Zuwendungen nach Satz 1 in Geld sind unter Angabe der Geberinnen und Geber, der Höhe und der Zwecke zu dokumentieren.

(2) Der Rat kann dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2 000 Euro übertragen.

(3) Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze nach Absatz 1 oder 2 überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendungen.

(4) Der Rat kann sich die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 für bestimmte Gruppen von Zuwendungen und im Einzelfall vorbehalten

Diese Regelungen bedeuten, dass Spenden und andere Zuweisungen durch den Bürgermeister angenommen werden können. Diese brauchen in dem Bericht auch nicht aufgenommen werden. Sofern ein Verwaltungsausschuss nicht gebildet wurde oder wird bzw von der Übertragungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, entscheidet der Rat über die Annahme der Spende.

Umstritten ist die Frage, ob die Annahme in öffentlicher Sitzung erfolgen muss. Da der Gesetzgeber keine anderweitige Regelung getroffen hat, bleibt es beim Grundsatz des § 45 NGO, nachdem die

Angelegenheit grundsätzlich in öffentlicher Sitzung beraten wird. Ob das Interesse eines Spenders, nicht genannt zu werden, ein berechtigtes Interesse oder dem öffentlichen Wohl zugeordnet sein kann, ist derzeit noch nicht geklärt. Die Begründung der Regelungen und die Empfehlung der Kommunalaufsicht gehen von einer öffentlichen Behandlung aus. Den Regelungen liegt das Transparenzgebot zugrunde, um möglichst jeden Anschein von Vorteilsnahme auszusräumen. Eine anonyme Spende, bei der dem Rat der Name nicht genannt wird, ist nach den Regelungen unzulässig.

Es ist weiterhin eine Liste aller Spenden gemäß der Verordnung für die Gemeinden zusammen zu stellen, die der Kommunalaufsicht übergeben werden muss.

Der Begriff der Spende ist nicht näher umschrieben. Es steht auch nicht fest, ob in der genannten Verordnung eine Definition erfolgt. Auf der Basis anderer Erlasse und Gesetze ist eine Spende aber eine Zuwendung, die nicht nur in Geld erfolgen muss, welche der Zuwendende ohne Eigennutz (altruistisch) gibt. Ist damit ein Eigennutz verbunden oder erkennbar, liegt keine Spende vor sondern tatbestandlich eine Bestechung oder Vorteilsgewährung.

In der Gemeinde Neulehe wurden im Jahre 2009 keine Spenden eingenommen. Der Rat muss mithin nicht entscheiden.

Punkt 9: Wegebaukasse für Wohngebiete

Bürgermeister Koop regt an, Überlegungen anzustellen, ob eine Wegebaukasse für die Wohngebiete in Neulehe sinnvoll sind und auch von den Bewohnern angenommen würde. Der Rat hält dies für sinnvoll und bittet den Bürgermeister, weitere Schritte einzuleiten

Punkt 10: Dorfladen

Bürgermeister Koop informiert den Rat darüber, dass der jetzige Betreiber des Backshops in Neulehe, die Bäckerei Flint aus Heede, den Shop so nicht weiterführen möchte. Sie bittet um Unterstützung seitens der Gemeinde. Bürgermeister Koop hat mit anderen Betreibern von Lebensmittelläden bzw. Backshops gesprochen bzw. diese sind auch an Herrn Bürgermeister Koop herangetreten. Es besteht seitens dieser Betreiber Interesse, den Backshop weiterzuführen. Bürgermeister Koop wird beauftragt, die Verhandlungen mit den Interessenten weiterzuführen und lehnt eine Unterstützung zu diesem Zeitpunkt für die Bäckerei Flint ab.

Punkt 11: Behandlung von Anfragen und Anregungen

Zusätzliche Anfragen und Anregungen werden nicht gegeben bzw. gehalten.

Punkt 12: Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

a) Antrag der UWG auf Nutzung eines Schaukastens

Seitens der UWG wird der Antrag auf Nutzung eines Schaukastens für Mittelungen gestellt. Zurzeit sind die gemeindeeigenen Schaukästen durch die Gemeinde und andere Vereine belegt. Sollte ein Verein abspringen, so wurde von anderen Vereinen schon Bedarf angemeldet. Die Gemeinde kann

somit der UWG Neulehe keinen Schaukasten zur Verfügung stellen und verweist auf das offen zugängliche "Schwarze Brett".

b) Samtgemeindebürgermeister Herr Hansen informiert den Rat, dass seitens der Samtgemeinde die Gebühren für Abwasser gesenkt wurden. Der Rat nimmt von dieser Mitteilung zustimmend Kenntnis.

Punkt 13: Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Heinz Koop schließt die öffentliche Sitzung.

gez. Koop
-Bürgermeister-

gez. Hansen
-Samtgemeindedirektor,
gleichzeitig Protokollführer zu
den TOP 2-9 der öffentl.
Sitzung-

gez. Overberg
-Protokollführer-